

STADT KITZINGEN

Satzung

**über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

vom 19.06.2013

Inkrafttreten: 30.06.2013

Änderungen: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.04.2016
Inkrafttreten: 01.05.2016

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 06.03.2017
Inkrafttreten: 01.04.2017

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.06.2018
Inkrafttreten: 01.07.2018

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Städtische Bestattungseinrichtungen
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Friedhofsverwaltung und Gebührensatzung
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten im Friedhof
- § 7 Gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Leichenüberführung und Benutzungszwang
- § 9 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 10 Ausheben von Gräbern
- § 11 Ruhefrist
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Einzel- und Familiengräber
- § 15 Reihengräber
- § 16 Familienurnengräber
- § 17 Urnennischen
- § 18 Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen
- § 19 Urnengärten
- § 20 Stelengarten im Neuen Friedhof

- § 21 Urnengemeinschaftsgräber
- § 21 a Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen
- § 22 Urnenstelen
- § 23 Baumbestattungen
- § 24 Ehrengräber
- § 25 Grüfte
- § 26 Begräbnisplätze der Geistlichen
- § 27 Sonstige Beisetzungsstätten
- § 28 Gestaltung der Grabstätten
- § 29 Grabpflege

V. Grabmale

- § 30 Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen
- § 30 a Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 31 Gründung und Unterhaltung des Grabmals
- § 32 Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften
- § 34 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale
- § 35 Entfernung und Wiederaufstellung der Grabmale
- § 36 Urnennischenplatten und Schilder für die Pultstele im Neuen Friedhof, die Friedwiesen und Baumbestattungen

VI. Grabrechte

- § 37 Rechte an Grabstätten
- § 38 Inhalt des Grabrechts
- § 39 Nutzungszeiten der Grabrechte
- § 40 Graburkunde
- § 41 Übergang des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten
- § 42 Erlöschen und Rücknahme des Grabrechts

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 43 Ersatzvornahme
- § 44 Haftung
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Städtische Bestattungseinrichtungen

(1) Die Stadt Kitzingen errichtet und unterhält die folgenden öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) Alter Friedhof mit Leichenhalle
- b) Neuer Friedhof mit Leichenhalle, Kühlanlage und Sektionsraum
- c) Friedhof Etwashausen mit Leichenhalle
- d) Friedhof Hoheim mit Leichenhalle
- e) Friedhof Hohenfeld
- f) Friedhof Repperndorf

(2) Im Alten Friedhof sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Grüften, in Urnennischen, im Urnengemeinschaftsgrab, in Urnenstelen und in Urnengärten zulässig.

Im Neuen Friedhof sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, Reihengräbern, in Familienurnengräbern, in den Urnennischen, auf der Friedwiese und Baumbestattungen zulässig.

Im Friedhof Etwashausen sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern und auf der Friedwiese zulässig.

Im Friedhof Hoheim sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Familienurnengräbern und auf der Friedwiese zulässig.

Im Friedhof Hohenfeld sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, Familienurnengräbern und auf der Friedwiese zulässig.

Im Friedhof Repperndorf sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in den beiden Grüften und auf der Friedwiese zulässig.

(3) Die Stadt stellt das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal, den Leichentransportwagen und übernimmt die Pflege von Reihengrabfeldern, Friedwiesen, Urnengärten, des Urnengemeinschaftsgrabes und der Urnensammelanlage.

§ 2

Benutzungsrecht

(1) Die Stadt stellt ihre Friedhöfe für die Bestattung

- a) der Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Stadtgebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Stadtgebiet hatten,
- b) der Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihren Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff.1 Bestattungsverordnung (BestV))
- c) der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist und
- d) Tot- und Fehlgeburten i. S. d. Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG)

zur Verfügung.

- (2) Die Bestattung anderer Personen ist zulässig, soweit es die Platzverhältnisse auf dem jeweiligen Friedhof zulassen.
- (3) Das Belegungsrecht im Friedhof Hoheim bleibt den Bewohnern des Stadtteiles Hoheim und deren Angehörigen vorbehalten. Dies gilt nicht für die Friedwiese im Friedhof Hoheim.

§ 3

Friedhofsverwaltung und Gebührensatzung

- (1) Die Verwaltung, Ausrichtung bzw. Beaufsichtigung der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Bestattungseinrichtungen obliegt der Stadt.
- (2) Die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen ist nach der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kitzingen gebührenpflichtig.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben wurden. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind nur während der nachstehend festgesetzten Zeiten geöffnet:

In den Monaten Oktober bis Februar von 07.00 bis 18.00 Uhr,
in den Monaten März bis September von 07.00 bis 21.00 Uhr.

(2) In besonderen Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist der Besuch des Friedhofes und Kindern unter 14 Jahren der Zutritt zu den Leichenhallen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es untersagt,

1. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren: Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen, genauso wie die Nutzung gem. § 7 Abs. 5,
2. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen,
3. zu rauchen, zu lärmern, zu betteln und zu lagern,
4. die Eingänge, Einfriedungen, Baulichkeiten, Gräber und Grabmale und die zur Erinnerung an die Verstorbenen bestimmten Gegenstände sowie die Wasserentnahmestellen, Wege, Anpflanzungen oder sonstigen Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
5. von fremden Grabstätten Blumen, Kränze, Erde oder dergleichen wegzunehmen,
6. unbefugt Grabstätten oder Rasenteile zu betreten,
7. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören,
8. Demonstrationen zu veranstalten und Druckschriften zu verteilen,
9. Blumen, Kränze und Waren aller Art feilzuhalten,
10. gewerbliche oder sonstige Dienste anzubieten oder Arbeiten ohne die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung auszuführen,
11. außerhalb der vorgesehenen Plätze Abraum oder Abfälle abzulagern,

12. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten.

- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten auf den städtischen Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, sonstige Gewerbetreibende und Dienstleistungserbringer (nachfolgend alle „Gewerbetreibende“ genannt) bedürfen aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Stadt stellt Zulassungskarten aus für
- erstmalige Zulassung auf die Dauer von 4 Jahren,
 - Verlängerung für jeweils weitere 4 Jahre,
 - einmalige gewerbliche Tätigkeit.

Der Inhaber einer Zulassungskarte kann die Arbeiten durch Gehilfen ausführen lassen.

- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde der städtischen Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.
Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen nur bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. Während der Beerdigung müssen Arbeiten in der näheren Umgebung bis zum Ende der Trauerfeier eingestellt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial darf nicht im Friedhof abgelagert werden, sondern ist durch den Gewerbetreibenden mitzunehmen und außerhalb des Friedhofes ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist gestattet, an Werktagen die Friedhofswegen mit leichten Fahrzeugen (Handwagen, Kombiwagen usw.) zu befahren. Dies gilt jedoch nur, soweit die tatsächlichen Wegeverhältnisse es zulassen. Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Stadt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Abs. 1 - 3 sind nicht anwendbar. Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Leichenüberführung und Benutzungszwang

- (1) Die im Stadtgebiet Verstorbenen müssen nach erfolgter Leichenschau unverzüglich in ein Leichenhaus verbracht werden. Als Leichenhaus gelten die städtischen Leichenhäuser, das Leichenhaus des Friedhofes der Evangelischen Kirchengemeinde Sickershausen und Leichenhäuser gewerblicher Bestattungsunternehmer, sofern diese den Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz genügen. In der Klinik Kitzinger Land Verstorbene können bis zur Bestattung in den dort vorhandenen Kühlräumen aufbewahrt werden.
- (2) Die Aufbewahrung der Leiche in einem städtischen Leichenhaus und das Verbringen der Leiche oder Urne zum Grab, das Öffnen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Stadt Kitzingen.
- (3) Leichen dürfen nur im Sektionsraum der Leichenhalle des Neuen Friedhofes geöffnet werden.

§ 9

Allgemeine Bestattungsvorschriften

- (1) Die Anlage, Zuteilung und Überlassung von Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Kitzingen und richtet sich nach den dort vorhandenen Friedhofs- und Belegungsplänen.
- (2) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Stadt nach Anhörung der Hinterbliebenen und im Benehmen mit dem beteiligten Pfarramt festgesetzt. Bestattungen finden werktags, außer Samstag, in der Regel zwischen 13.00 und 16.00 Uhr, statt.

§ 10

Ausheben von Gräbern

- (1) Die Gräber, einschließlich aller Urnengräber, mit Ausnahme der Grüfte, werden vom städtischen Friedhofspersonal ausgehoben und geschlossen. Bei Öffnung des Grabes ist der Grabberechtigte verpflichtet, rechtzeitig für die Beseitigung von Grabmalern, Grabeinfassungen und Pflanzungen zu sorgen.
- (2) Mit der Öffnung und Schließung von Gruftgräbern hat der Grabberechtigte ein Fachgeschäft zu beauftragen. Die Arbeiten dürfen nur unter Aufsicht des

Friedhofspersonals vorgenommen werden.

- (3) Das Öffnen und Schließen der Urnennischen sowie das Entfernen der Nischenplatte nach Freigabe des Grabrechts erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.
- (4) Die Tiefe der einzelnen Gräber bis zur Grabsohle beträgt bei Kindern bis zu 7 Jahren wenigstens 1,40 m, bei Verstorbenen ab dem 7. Lebensjahr wenigsten 1,80 m und bei Urnenerdbestattungen beträgt die Tiefe bis zur Oberkante 0,50 m.
- (5) Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist der ersten Leiche wird nur genehmigt, wenn die erste Leiche auf 2,40 m Tiefe bestattet wurde.

§ 11

Ruhefrist

- (1) Erdbestattungen:

Bei Erwachsenen und bei Kindern über 7 Jahren beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätten

- | | |
|----------------------------------|----------|
| - im Neuen Friedhof | 15 Jahre |
| - im Hoheimer Friedhof | 30 Jahre |
| - in Abt. I des Alten Friedhofes | 30 Jahre |
| - in allen übrigen Friedhöfen | 20 Jahre |

Bei Kindern bis zu 7 Jahren beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung in allen Friedhöfen 10 Jahre.

- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung der Grabstätten beträgt bei allen Formen der Urnenbestattungen in allen Friedhöfen 10 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Gebeinen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Umbettungen werden von der Stadt Kitzingen vorgenommen. Sie werden in der Regel außerhalb der Besuchszeit und zwar möglichst während der Wintermonate durchgeführt. Vor der Genehmigung einer Leichenumbettung ist das Staatliche Gesundheitsamt zu hören.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die durch die Umbettung an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.
- (7) Der Umbettung dürfen nur die nächsten Angehörigen beiwohnen.

IV.

Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden bereitgestellt als
 - 1. Einzel- und Familiengräber (§ 14)
 - 2. Reihengräber (§ 15)
 - 3. Familienurnengräber (§ 16)
 - 4. Urnennischen (§ 17)
 - 5. Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen (§ 18)
 - 6. Urnengärten (§19)
 - 7. Stelengarten im Neuen Friedhof (§ 20)
 - 8. Urnengemeinschaftsgräber (§ 21)
 - 9. Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen (§ 21 a)
 - 10. Urnenstelen (§ 22)
 - 11. Baumbestattungen (§ 23)
 - 12. Ehrengräber (§ 24)
 - 13. Grüfte (§ 25)
 - 14. Begräbnisplätze der Geistlichen (§ 26)
 - 15. Sonstige Beisetzungsstätten (§ 27)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder einer bestimmten Grabstättenart.

§ 14

Einzel- und Familiengräber

- (1) Einzel- und Familiengräber sind Grabstätten, an denen ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann.
- (2) Familiengräber werden als zweifache oder vierfache Grabstellen, im Neuen Friedhof auch als sechsfache und im Alten Friedhof als sechsfache und achtfache Grabstellen zur Benutzung überlassen, im Alten Friedhof Abt. I und in den Friedhöfen Etwashausen, Hohenfeld und Hoheim auch als Familieneinzelgräber und in den Friedhöfen

Etwashausen und Hohenfeld auch als Familiengräber mit dreifachen Grabstellen. In einem Familiengrab dürfen 2 Urnen pro Sargplatz zusätzlich beigesetzt werden.

Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- a) einfache Grabstelle (Friedhöfe Etwashausen und Hohenfeld) und zweifache Grabstelle

Länge: 230 bis 250 cm, Breite: 100 bis 120 cm

- b) dreifache Grabstelle (Friedhöfe Etwashausen und Hohenfeld)

Länge: 230 bis 250 cm, Breite: 300 bis 400 cm

- c) vierfache Grabstellen und zweifache Grabstellen in den Friedhöfen Etwashausen und Hohenfeld haben eine Länge von 230 bis 250 cm und in der Regel die doppelte Breite einer zweifachen Grabstelle.

Von den Regelausmaßen können in begründeten Fällen von der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) In den Friedhöfen Etwashausen, Hohenfeld (alter Teil), Hoheim, sowie in Abt. I des Alten Friedhofs dürfen Tiefenbestattungen nicht erfolgen.
- (4) Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die im Abs. 2 b) festgesetzten Breitenmaße überschreiten, werden, soweit der Grabberechtigte es wünscht und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, im bisherigen Umfang belassen. Für die Überbreiten sind die jeweils in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren zu zahlen.

§ 15

Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Einzelgrabstätten, in denen innerhalb eines Grabfeldes der Reihe nach bestattet wird und an denen kein Grabrecht erworben werden kann. Die Lage der Grabstätten kann von den Hinterbliebenen nicht gewählt werden. Der Ort der Bestattung bestimmt die Stadt. Reihengräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 11) zur Verfügung gestellt.
- (2) In einem belegten Reihengrab darf während der Ruhefrist keine weitere Bestattung vorgenommen werden.
- (3) Es sind eingerichtet:
- a) Grabfelder für Kinder bis zu 7 Jahren
- b) Grabfelder für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre
- (4) Reihengräber haben in der Regel folgende Ausmaße:
- a) für Kinder bis zu 7 Jahren Länge: 120 cm,
Breite: 60 cm,
- b) für Erwachsene und Kinder über 7 Jahre Länge: 200 cm,
Breite: 100 cm.

- (5) Den Ablauf der Nutzungsdauer von Reihengräbern gibt die Stadt vor Ablauf der Ruhefrist bekannt mit der Aufforderung, errichtete Grabmale innerhalb eines Monats von den Grabstätten zu entfernen. Nach Ablauf von 2 Monaten seit Beendigung der Ruhefrist kann die Stadt über die Grabstätte anderweitig verfügen.

§ 16

Familienurnengräber

- (1) Familienurnengräber sind Familiengräber im Sinne des § 14, die im Neuen Friedhof, im Alten Friedhof, in Hoheim und in Hohenfeld in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung bereitgestellt werden.
- (2) Die Familienurnengräber im Neuen Friedhof sind in der Regel 150 cm lang und 100 cm breit. Von den Regelausmaßen können in begründeten Fällen von der Stadt Ausnahmen zugelassen werden.
- (3) In den Familienurnengräbern können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Ein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen den Personen muss nicht bestehen. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von 80 cm zu erfolgen.
- (4) Urnen und Überurnen müssen aus ökologisch leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 17

Urnennischen

- (1) Urnennischen sind Familiengräber im Sinne des § 14, die im Alten Friedhof im Urnenhain, im Alten Friedhof in Urnenstelen und im Neuen Friedhof in der Urnenanlage zur Beisetzung bereitgestellt werden.
- (2) In den Urnennischen im Alten Friedhof im Urnenhain können Urnen von 4 Personen, im Alten Friedhof in Urnenstelen Urnen von 3 Personen und in der Urnenanlage im Neuen Friedhof Urnen von 2 Personen beigesetzt werden.
- (3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Blumen- und Grabschmuck vor den Urnennischen ist nicht gestattet und kann von der Stadt entfernt werden.

§ 18

Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen

- (1) Urneneinzelgräber auf den Friedwiesen sind Grabstätten, an denen bereits zu Lebzeiten ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann. Die Lage der Grabstätten kann von den Hinterbliebenen unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse bestimmt werden.
- (2) Die Urnen werden in einem Abstand von ca. 80 cm beigesetzt.

- (3) In den Urnengräbern kann der Aschenrest von lediglich einer Person beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von 80 cm zu erfolgen.
- (4) Die Grabstellen der Friedwiese im Neuen Friedhof werden nicht einzeln gekennzeichnet. Die Namen der Verstorbenen werden an einer zentralen Pultstele durch ein Metallschild angebracht. Die Grabstellen auf den Friedwiesen in den Friedhöfen Etwashausen, Hoheim, Hohenfeld und Repperndorf werden durch Metallschilder an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Eine anonyme Beisetzung ist möglich.
- (5) Die Pflege der Friedwiesen erfolgt durch die Stadt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von dem städtischen Friedhofspersonal entfernt werden.
- (6) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Urnengärten

- (1) Urneneinzelgräber in den Urnengärten im Alten Friedhof sind Grabstätten, an denen bereits zu Lebzeiten an ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden kann. Die Lage der Grabstätten kann, unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse, von den Hinterbliebenen bestimmt werden.
- (2) Die Grabstellen werden durch Metallschilder an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet.
- (3) Die Pflege der Urnengärten erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 20

Stelengarten im Neuen Friedhof

- (1) Gräber im Stelengarten des Neuen Friedhofes sind Urnenerdgräber im Sinne des § 14. Sie werden bereitgestellt als
 - Urneneinzelgräber
 - Urnengräber für zwei Urnen
- (2) Die Urneneinzelgräber werden durch ein Metallschild an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet. Urnengräber für zwei Urnen werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Die Gräber im Stelengarten werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21

Urnengemeinschaftsgräber

- (5) Urnengemeinschaftsgräber werden im Alten Friedhof in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung des Aschenrests jeweils einer Person bereitgestellt. Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht bestimmt werden. Eine Grabstelle in einem Urnengemeinschaftsgrab kann bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden.
- (6) Die Grabstellen werden durch eine Steinplatte an der Mauer gekennzeichnet.
- (7) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.
- (8) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 21 a

Urnengräber in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen

- (1) Urnenbeisetzungen können in Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Grabmalen i. S. d. § 34 erfolgen. Die Grabstätten werden von der Stadt Kitzingen in Urnenerdgräber aufgeteilt. Die Maße der Grabstätten bestimmt die Stadt. Sie werden als Urnengräber für zwei Urnen bereitgestellt.
- (2) Die Urnengräber werden durch Muschelkalkplatten gekennzeichnet, die auf dem Grab liegend angebracht werden. Für die Beschriftung gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.
- (3) Die Gräber werden mit Kies von der Stadt Kitzingen angelegt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann vom Friedhofspersonal entfernt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 22

Urnestelen

- (1) Urnennischen in Urnenstelen werden im Alten Friedhof zur Verfügung gestellt. An ihnen kann ein Grabrecht auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden. Die Lage der Grabstätten kann von den Hinterbliebenen nicht bestimmt werden.
- (2) Die Grabstellen werden durch eine Steinplatte an der Urnennische gekennzeichnet.
- (3) Blumen- und Grabschmuck soll an den Urnenstelen nur an den dafür vorgesehenen Sims abgelegt werden.
- (4) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

Baumbestattungen

- (1) Im Neuen Friedhof können an den dort vorhandenen Bäumen Urneneinzelgräber bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden. Die Grabstellen werden durch Metallschilder an der Stelle der Beisetzung gekennzeichnet.
- (2) Blumen- und Grabschmuck soll an den Bäumen nicht abgelegt werden.
- (3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

Ehrengräber

- (1) Für Gefallene beider Weltkriege, die nicht in einem Reihen-, Familien- oder Wahlgrab beigesetzt sind, sind im Alten und Neuen Friedhof besondere Grabfelder bereitgestellt, die auf Kosten des Staates und der Stadt unterhalten werden. An diesen Gräbern bestehen keine Rechte dritter Personen.
- (2) Für besonders verdiente Bürger stellt die Stadt bis auf Widerruf kostenlose Grabstätten bereit und regelt die Rechte an diesen Grabstätten sowie die Grabunterhaltung im Einzelfall.

Grüfte

- (1) Neue Grüfte werden nicht mehr zugelassen.
- (2) Bei den bestehenden Grüften im Alten Friedhof und Repperndorfer Friedhof muss der Deckenverschluss luftdicht hergestellt sein. Die Seitenwände und die Sohle der Grüfte müssen gegen das sie umgebende Erdreich ausreichend belüftet sein. Alle ober- und unterirdischen Mauerteile sowie Einfassungen sind für die Dauer der Nutzungszeit durch den Grabberechtigten zu unterhalten.
- (3) Die Grüfte dürfen nur für Beisetzungen oder in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt geöffnet werden.

Begräbnisplätze der Geistlichen

Für die Geistlichen sowie für die Gemeindeschwestern beider Konfessionen, die hauptberuflich in Kitzingen tätig waren, werden die seither schon bestehenden Grabstätten im Alten Friedhof weiterhin unentgeltlich bereitgestellt.

Sonstige Beisetzungsstätten

Tot- und Fehlgeburten werden auf Wunsch der Angehörigen an einem hierfür besonders

bestimmten Ort im Neuen Friedhof bestattet. Dieser wird mit Rasen abgedeckt.

§ 28

Gestaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf allen städtischen Friedhöfen sind Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 33), im Neuen Friedhof, im Friedhof Hohenfeld und im Friedhof Hoheim, darüber hinaus auch Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe § 32) eingerichtet.
Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen.
- (3) Bäume, Sträucher und Hecken (mit Ausnahme niedrig wachsender Hecken) können auf Gräbern nur mit Zustimmung der Stadt gepflanzt werden. Sie sind auf deren Verlangen zurückzuschneiden oder zu entfernen, sofern Nachbargräber oder Friedhofsanlagen beeinträchtigt werden.

§ 29

Grabpflege

- (1) Der Grabberechtigte oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das Grab vom Erwerb an gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten.
- (2) Das Grab ist namentlich zu kennzeichnen. Die Grabinschrift ist in einem jederzeit gut lesbaren Zustand zu erhalten.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und anderer unansehnlich gewordener Grabschmuck sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen nur an den hierfür vorgesehenen Abraumplätzen abgelegt werden; sie können durch den Friedhofswärter entfernt werden.
- (4) Unwürdige Gefäße, vor allem Konservendosen und Flaschen, dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt, Dauerkränze aus Metall oder Glasperlen nicht verwendet werden; sie können durch den Friedhofswärter entfernt werden.
- (5) Die Wege zwischen den Grabstellen sind von den Grabberechtigten von Wildwuchs freizuhalten.

Grabmale

§ 30

Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung von Grabmalen und Grabsteinen

- (1) Die Errichtung und Änderung von Grabsteinen und Grabmalen bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung eines Grabmales sind im Maßstab 1 : 10 prüfbare Darstellungen in zweifacher Fertigung beizulegen und zwar:
 - a) der Grabmalsentwurf mit Einfassung oder Einfriedung einschließlich Grundriss, Vorder- und Seitenansicht,
 - b) der Schriftentwurf, der über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift Aufschluss gibt,
 - c) Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt verlangen, dass Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen sind. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (4) Der Antrag ist bei der Stadt durch den Grabberechtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen. Der Beginn von Arbeiten an Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofswärter vorher anzuzeigen.
- (5) Die Genehmigungen sind während der Arbeiten im Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Ohne Genehmigung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen kann die Stadt Kitzingen auf Kosten des Auftraggebers oder Aufstellers entfernen lassen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 30 a

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus

Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 31

Gründung und Unterhaltung des Grabmals

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet sein. Das Grabmal ist mit seinem Fundament, die einzelnen Grabmalteile sind untereinander sachgerecht zu verbinden. Die Gründung hat insbesondere so zu erfolgen, dass die Grabmale bzw. die Grabsteine auch bei Öffnung benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
- (2) Grabmale sollen grundsätzlich in der einheitlich angeordneten Flucht aufgestellt werden.
- (3) Grabberechtigte und sonstige Verpflichtete haben vorhandene Grabmale so zu unterhalten und zu pflegen, dass sie sich in einem würdigen Zustand befinden und dass Dritten durch ihren Zustand kein Schaden entsteht.
- (4) Die Stadt führt einmal jährlich eine Standsicherheitsprobe bei allen Grabmalen durch. Wird dabei festgestellt, dass die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet ist, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabsteinen, Absperrungen) treffen.

§ 32

Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Form des Grabmales und das für die Herstellung der Grabstätte verwendete Material darf nicht aufdringlich, unruhig oder Effekt heischend wirken oder sonst wie geeignet sein, Ärgernis zu erregen und den Grabbesucher im Totengedenken zu stören.
- (2) Zugelassen sind Grabmale aus witterungsbeständigen Natur- und Kunststeinen, Eisen, Bronze und Holz in werkgerechter Bearbeitung. Andere Werkstoffe können unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zugelassen werden.
- (3) Firmennamen dürfen am Grabmal einschließlich des Grabsockels nur auf der Rück- oder Seitenfläche im unteren Viertel unaufdringlich angebracht werden.
- (4) Aus Hartholz gefertigte Grabmale sollen nicht mit Farbe gestrichen, sondern nur mit farblosem nicht glänzenden Wetterschutzlack versehen werden; Zierwerk darf nicht aufdringlich gestaltet werden.
- (5) Aus Stein gefertigte Grabmale sollen nicht mit Öl oder Ölfarbe gestrichen, mit Wachsüberzügen oder mit einem anderen ähnlich wirkenden Anstrich versehen werden.
- (6) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen.
- (7) Metallfiguren, Symbolschmuck und Metallschrift sollen in Einzelanfertigungen aus Eisen, Bronze, Blei oder Kupfer hergestellt werden. Die Inschriften auf den

Nischenplatten im Urnenhain des Alten Friedhofes sind in Metallschrift und in erhabener Form auszuführen. Die Inschriften auf Metallschildern sind einzugravieren. Auf den Nischenplatten der Urnenanlage im Neuen Friedhof, auf den Wandplatten für die Urnengemeinschaftsgräber im Alten Friedhof und auf den Nischenplatten der Urnenstellen sind die Inschriften in Metallschrift anzubringen oder einzugravieren. Die Beschriftung der Muschelkalkplatten in den Urnenanlagen im Neuen Friedhof kann durch Anbringen eines Metallschildes erfolgen.

(8) Die Grabmale sollen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Familienurnengräbern

	Höhe	Breite	Länge
Pultsteine	15 cm	40 cm	40 cm
Steine / Hochformat	80 cm	50 cm	----
Steine / Breitformat	45 cm	60 cm	----

b) bei den Familiengräbern (zweifache Grabstellen)

	Höhe	Breite
Steine / Hochformat	110 cm	80 cm
Steine / Breitformat	70 cm	100-120 cm

c) bei den Familiengräbern (vierfache Grabstellen)

	Höhe	Breite
Steine / Hochformat	160 cm	90 cm
Steine / Breitformat	110 cm	200 cm

Für Grabmale aus Holz und Metall sind die Bestimmungen des Abs. 8 hinsichtlich der Höhe anzuwenden. In begründeten Ausnahmefällen können durch die Stadt auch Abweichungen zugelassen werden.

(9) Nicht zugelassen sind:

Grababdeckplatten, Grabeinfassungen Grabsockel über 15 cm Höhe.

Für Abteilungen mit 30-jähriger Ruhefrist kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 33

Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (2) Hinsichtlich der Höhe und Breite von Grabmälern gilt § 32 entsprechend.
- (3) Für das Anbringen von Firmennamen am Grab gilt § 32 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Abdeckplatten können nach der Größe des Grabes angebracht werden (Stärke 4 bis 12 cm).

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale bzw. bauliche Anlagen werden in ein Verzeichnis besonders geschützter Grabmale aufgenommen. Die Grabberechtigten und sonstigen Verpflichteten werden von der Eintragung verständigt.
- (2) Jede Änderung oder Beseitigung geschützter Grabmale und baulicher Anlagen, auch die Änderung der Beschriftung, bedarf der Genehmigung der Stadt.

Entfernung und Wiederaufstellung der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechts sollen genehmigte Grabmale und sonstige bauliche Grabanlagen nicht entfernt werden.
- (2) Grabmale oder sonstige Grabanlagen sind nach Ablauf des Grabnutzungsrechts zu entfernen. Sie sind auch zu beseitigen, wenn der für die Entrichtung der Benutzungsgebühr maßgebende Zeitraum verstrichen ist. Die Verpflichtung obliegt den Eigentümern oder deren Erben. Soweit Eigentümer oder Erben nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind und ein Hinweis auf den Grabstätten nach Ablauf von 3 Monaten nicht zum Erfolg geführt hat, kann die ersatzlose Beseitigung von Amts wegen vorgenommen werden. Das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen gehen in diesem Fall entschädigungslos in das Eigentum der Stadt (Friedhofsverwaltung) über. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung besteht nicht.
- (3) Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus einem anderen Grunde entfernt wurden, sollen innerhalb von 2 Monaten wieder aufgestellt werden, wenn der Zustand der Grabstätte dies gestattet.
- (4) Von Grabstätten entfernte Grabmale dürfen innerhalb des Friedhofes nur an den hierfür von der Stadt bestimmten Plätzen vorübergehend längstens auf die Dauer von 2 Monaten hinterstellt werden. Für entstandene Schäden übernimmt die Stadt keine Haftung.

Urnenplatten und Schilder für die Pultstele im Neuen Friedhof, die Friedwiesen und Baumbestattungen

- (1) Schrifttafeln für folgende Gräber werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt:

Alter Friedhof:

- Bronzetafeln für Urnenhain,
- Metallschilder für Urnengärten
- Muschelkalkplatten für Urnengemeinschaftsgrab
- Muschelkalkplatten für Urnenbeisetzungen in Gräbern mit künstlerisch und geschichtlich wertvollen Grabmalen.
- Schriftplatten für Urnenstele

Neuer Friedhof

- Muschelkalkplatten für Urnenanlagen und Stelengarten
- Metallschilder für Pultstelen Friedwiesen
- Metallschilder für Baumbestattungen und Stelengarten

Übrige Friedhöfe:

- Metallschilder für Friedwiesen

Die Schrifttafeln gehen in das Eigentum des Grabberechtigten über.

(2) Für die Beschriftung der Nischenplatten gilt § 32 Abs. 7 entsprechend.

VI.

Grabrechte

§ 37

Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Das Grabrecht soll einer Person, dem Grabberechtigten, eingeräumt werden. Es entsteht mit der Eintragung des Berechtigten in die Grabkartei und nach Zahlung der fälligen Grabgebühren.
- (3) Ein Grabrecht kann zur Vornahme einer sofortigen Bestattung erworben werden. Ein Grabrecht an einem Erdgrab kann bereits zu Lebzeiten erworben werden.

§ 38

Inhalt des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt dem Grabberechtigten die Befugnis, über die Grabstätte für die Dauer der festgesetzten Nutzungszeit nach Maßgabe der Satzung zu verfügen.
- (2) In einer belegungsfähigen Grabstätte können neben dem Grabberechtigten dessen Angehörige oder ihm nahestehenden Personen bestattet werden, wenn dieser bei Einräumung des Rechts oder später hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

§ 39

Nutzungszeiten der Grabrechte

(1) Die Nutzungszeit der Grabrechte beträgt bei Belegung eines Grabes

a) durch Erwachsene und Kinder über 7 Jahre

im Neuen Friedhof
im Alten Friedhof (Abt. II und III)

15 Jahre
20 Jahre

in den Friedhöfen Etwashausen, Hohenfeld und Repperndorf	20 Jahre
im Hoheimer Friedhof	30 Jahre
im Alten Friedhof (Abt. I)	30 Jahre

b) durch Kinder bis 7 Jahre in allen Friedhöfen 10 Jahre

entsprechend den Ruhefristen (§ 11).

- (2) Das Grabrecht kann auf Wunsch der Angehörigen in Abt. I des Alten Friedhofes und im Hoheimer Friedhof auf die Dauer von höchstens 30 Jahren, in allen übrigen Friedhöfen auf höchstens 25 Jahre erworben bzw. verlängert werden.
- (3) Die Nutzungszeit wird vom Tage des Erwerbs an gerechnet, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Belegung.
- (4) In einer Grabstätte kann nur bestattet werden, wenn das Nutzungsrecht noch für die Dauer der Ruhefrist läuft. Bei kürzerer Dauer muss das Nutzungsrecht vor der Bestattung verlängert werden.

§ 40

Graburkunde

- (1) Über den Erwerb eines Grabrechts wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Grabberechtigten ausgehändigt.
- (2) Für den Nachweis des Grabberechtigten und den Inhalt des Grabrechts sind allein die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

§ 41

Übergang des Grabrechtes beim Tod des Grabberechtigten

- (1) Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf den nächsten Angehörigen in folgender Reihenfolge über, soweit nicht eine anders lautende schriftliche Anordnung des Verstorbenen vorliegt:
 - a) Ehegatten
 - b) Kinder
 - c) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder oder ihre Ehegatten
 - d) Eltern
 - e) Enkel oder ihre Ehegatten
- (2) Sind mehrere Angehörige der gleichen Rangfolge vorhanden, so muss derjenige, auf den das Grabrecht übergehen soll, die schriftliche Zustimmung der übrigen Angehörigen erbringen. Einigen sich die Angehörigen nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Angehörigen als Grabberechtigten in die Grabkartei ein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt einen anderen Grabberechtigten eintragen.
- (3) Wurden die in Absatz 1 genannten Angehörigen nicht von dem Grabberechtigten beerbt, geht das Grabrecht auf den Erben über. Dieser hat die Umschreibung bei der Stadt zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Erbschaft durch Vorlage des Erbscheins nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden und einigen sich diese nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Erben als

Grabberechtigten ein.

- (4) Unterbleibt die Umschreibung eines Grabrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabrechts anderweitig über das Grab verfügen.

§ 42

Erlöschen und Rücknahme des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht erlischt

a) wenn nach Ablauf der Ruhefrist auf das Grabrecht schriftlich verzichtet wird,
b) wenn die Nutzungszeit (§ 39) abgelaufen ist.

- (2) Die Stadt kann Grabrechte an Gräbern entziehen, wenn wichtige Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern. Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen Grabstätten erfolgen in diesen Fällen nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes auf Kosten der Stadt. Die Angehörigen der Umzubettenden sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen.

- (3) Im Falle des Abs. 2 stellt die Stadt für den Rest der Nutzungszeit gleichwertige Gräber - soweit möglich im gleichen Friedhof - zur Verfügung.

VII.

Sonstige Bestimmungen

§ 43

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringlichen öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 44

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, die an Grabstätten entstehen und nicht für Unfälle, die auf mangelnde Unterhaltung von Grabmalen zurückzuführen sind. Die Stadt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, die in den Friedhöfen nicht von ihr angebracht wurden.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 5 die Friedhöfe oder Teile davon außerhalb der Öffnungszeiten betritt oder sich darin aufhält;
2. die Würde der Friedhöfe verletzt oder entgegen § 6 Abs. 1 Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt;
3. entgegen § 6 Abs. 2 die Friedhöfe durch Kinder bis zum 10. Lebensjahr ohne Begleitung durch Erwachsene betreten lässt;
4. gegen die in § 6 Abs. 3 genannten Verbote verstößt
5. entgegen § 7 Abs. 4 gewerbliche Arbeiten außerhalb der dort genannten Zeiten ausführt oder Arbeiten in der näheren Umgebung einer Beerdigung sowie Trauerfeiern nicht einstellt;
6. entgegen § 30 ein Grabmal ohne Genehmigung aufstellt bzw. verändert;
7. entgegen § 31 Abs. 1 ein Grabmal nicht dauerhaft oder standfest aufstellt oder die einheitlich angeordnete Flucht nicht einhält;
8. entgegen § 32 in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften diese nicht beachtet;
9. entgegen §§ 29 und 31 den Unterhalt und die Pflege von Grabmalen, Gräften, Grabeinfassungen und Gräbern unterlässt, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Vorschriften geahndet werden;
10. entgegen § 35 vor Ablauf der Ruhefrist und des Grabrechts Grabmale und sonstige bauliche Grabanlagen entfernt oder entfernte Grabmale nicht binnen 2 Monaten wieder aufstellt.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 07.02.1991 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.04.2010 außer Kraft.